

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
8510 Frauenfeld

Bern, den 30.01.2019

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreift die AEE SUISSE, als Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energie und Energieeffizienz, die Möglichkeit sich im Rahmen der Vernehmlassung betreffend Änderung des kantonalen Energiegesetzes zu äussern. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns im Wesentlichen auf das Expertenwissen der bei uns engagierten Branchenverbände.

Grundsätzliche Würdigung des vorgelegten Entwurfs

Die AEE SUISSE begrüsst, dass der Kanton Thurgau mit der Änderung des kantonalen Energiegesetzes die MuKE 2014 umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind. Die Energiedirektorenkonferenz strebt mit den MuKE eine verstärkte Energieeffizienz und einen klimafreundlicheren Gebäudepark an. Mit der MuKE 2014 wird als Folge der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 ein weiterer Schritt hin zu diesen Zielen gemacht.

Aus Sicht der AEE SUISSE sind die MuKE 2014 und der vorliegende Gesetzesentwurf ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Um die Ziele der kantonalen Energiestrategie zu erreichen, geht die Vorlage aber teilweise zu wenig weit. Die Mitgliederrfirmen der AEE SUISSE verfügen heute schon über das Know-how und die Technologien, welche für einen energieeffizienten und klimafreundlicheren Gebäudepark erforderlich sind. Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein sinnvolles Mass an energetischer Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

Die AEE SUISSE ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsdachverband sind wir von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.

Die Vereinfachung des Nachweises mit dem Modell TG Light begrüsst die AEE SUISSE grundsätzlich. Insbesondere, dass sich die Anforderungen an die Gebäudehülle auf drei verschiedene u-Werte (Wand,

Dach, Boden gegen aussen, Bauteile gegen unbeheizt / Erdreich, Fenster) beschränken. Der u-Wert für Fenster ist dabei mit 0.8 allerdings zu niedrig bemessen. Wenn nur noch wenige Parameter vorgegeben werden, so müssen diese zwingend so ambitioniert gesetzt werden, dass sie die zu erwartenden Effizienzverluste in den nicht mehr detailliert geregelten Bereichen (z.B. Wärmebrücken) kompensieren. Zugleich sollte auch innerhalb von TG Light gelten: Fossile Heizungen sind nicht mehr Stand der Technik – erst recht nicht im Neubau – und haben dort daher nichts mehr verloren.

Der Kanton Thurgau plant, diverse Inhalte nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung zu regeln. Dieses Vorgehen macht prinzipiell Sinn. Wir raten jedoch dringend, den Entwurf einer solchen Verordnung zu Konsultationszwecken zeitnah öffentlich zu machen. Nur so kann die tatsächliche Wirkung einzelner Artikel im Gesetzentwurf korrekt eingeschätzt werden (so z.B. die Biogas-Alternative beim Heizungsersatz oder das o. g. Modell TG Light). Zudem wird die Gegnerschaft der MuKE n nicht zögern, mit «Katze im Sack» - Argumenten die Gesetzesrevision zu bodigen.

Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen

§2 (Basismodul Teil M)

Wir begrüssen es, dass der Kanton Thurgau die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ernst nimmt und Neu- und Umbauten mindestens nach Minergie-Standard ausführen will. Es fehlt jedoch ein konkretes Ziel, von den fossilen Energien wegzukommen und den Stromverbrauch zu senken. Wir fordern den Kanton auf, die Formulierung aus dem MuKE n Basismodul Teil M zu übernehmen und dort, wo es das Klimaabkommen von Paris erfordert, darüber hinaus zu gehen. Ausserdem ist in der Verordnung sicherzustellen, dass diese Regeln auch für ausgelagerte Betriebe (z.B. Spitäler, Altersheime, Regiebetriebe etc.) und für im Auftrag der öffentlichen Hand erstellte und langfristig durch diese (zurück-) gemieteten Gebäude (Sale-Lease-Back oder ähnliche Modelle) gelten.

Antrag (MuKE n Art. 1.47, Basismodul Teil M):

2 Die Wärmeversorgung wird bis 2040 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

§ 8 Abs. 1 (Basismodul Teil D)

Gemäss MuKE n sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In §8 Abs. 1 wird der Begriff «Stand der Technik» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der MuKE n («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKE n-Anforderung vollständig erfüllt werden.

Antrag: (MuKE n Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

§ 8 Abs. 1a (Basismodul Teil E)

Wir unterstützen die Einführung der Eigenstromerzeugung bei Neubauten voll und ganz. Für Standorte, an denen Eigenstromerzeugung nicht möglich ist, ist eine Befreiung von dieser Pflicht vorgesehen. Es stellt sich jedoch die Frage, was als «nicht möglich für Eigenstromerzeugung» definiert wird. Hier fordern wir klare Rahmenbedingungen. Als Ersatz zur Eigenstromerzeugung sollen dem Erläuternden Bericht zufolge (in der noch nicht vorliegenden EnV) strengere Effizienzvorgaben gelten. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der *normale* Effizienzstandard für Neubauten so klar definiert ist (vgl. § 8 Abs. 1), dass eine Effizienzsteigerung auch tatsächlich nachweisbar ist. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mind. so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer wirksamen Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen erneuerbaren Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative gewählt werden, falls die Eigenstromerzeugung nicht möglich sein sollte.

Antrag:

2 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – wenn diese technisch nicht realisierbar oder ineffizient ist – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

3 Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

4 Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

5 Die in der jeweiligen Gemeinde tätigen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

Begründung: In neuen, sehr gut wärmegeämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Die Befreiung anhand Effizienzsteigerung kann ein unnötiges Schlupfloch bieten, um die Eigenstromerzeugung zu umgehen, insbesondere, wenn der Neubaustandard («Nahe Null», §8 Abs. 1) unklar definiert ist. Denn die Einhaltung einer klar bezifferten Effizienzsteigerung kann nur geprüft werden, wenn der Status Quo eindeutig definiert ist.

Weil es in Einzelfällen tatsächlich technisch oder ökonomisch nicht sinnvoll sein mag, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung am eigenen Gebäude (voll) zu erfüllen, schlagen wir – neben einer präzise definierten Effizienzsteigerung – eine weitere sinnvolle Ausweichmöglichkeit vor. Mit der konkreten Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage leisten auch Bauherren ohne eigene PV-Anlage einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende.

§8a (Basismodul Teil F)

Die Vorgabe sollte so präzisiert werden, dass sie bei Ersatz von Kessel oder Brenner greift und dass sie auch bei Nicht-Wohnbauten gilt. Teil F des Basismoduls sollte zudem intelligent weiterentwickelt werden, um den ohnehin anstehenden Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen und zugleich finanzielle Lasten auszuschliessen: Bei jedem Heizungswechsel sollten erneuerbare Energien eingesetzt werden, sofern dies nicht zu Mehrkosten führt. Auch die Gasversorger sollen und müssen einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Wärmemarkt leisten. Im Rahmen der MuKE und in Bezug auf den Mindestanteil erneuerbarer Energien soll diese Technologie deshalb nicht ausgeschlossen werden. Zudem soll synthetisches Erdgas aus überschüssiger erneuerbarer Stromproduktion (z.B. Power to Gas) dem Biogas gleichgestellt sein. Die Details dazu können in der Verordnung geregelt werden. Aus politischen Gründen empfehlen wir den Abs. 2 wie folgt zu ergänzen

Antrag:

1 Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und in der Vollkostenrechnung zu keinen Mehrkosten führt.

2 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Anforderungen und Anrechenbarkeit von Biogas, sowie die Befreiungen.

§9 (Basismodul Teil J und Zusatzmodul 2)

Wir erachten es als sehr positiv, dass der Kanton Thurgau die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bereits im bisherigen Gesetz umgesetzt hat. Wir widersprechen der Einschätzung des Kantons vehement, dass die Einführung der VHKA für bestehende Gebäude nicht umsetzungstauglich ist. Im Gegenteil wäre es mit dem neuen Gesetz an der Zeit die VHKA auch für bestehende Gebäude einzuführen.

Antrag: (Umsetzung MuKE ZM 2)

Zentral beheizte Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung auszurüsten und mit Einrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur individuell einzustellen und selbständig zu regeln, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Begründung: Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden: «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung - Vollzugsgrad und Wirkung auf den Verbrauch» (Juni 1995), «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) - Vollzug und Wirkungszusammenhänge» (Mai 1997) sowie «Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» (November 2008).

§11c (Zusatzmodul 6)

Sehr positiv werten wir, dass der Kanton Thurgau den Handlungsbedarf bei den dezentralen Elektro-Heizungen erkannt hat und bei einem tiefgreifenden Umbau diese ersetzt werden müssen. Der Kanton Thurgau könnte den Schritt noch etwas konsequenter gehen und das Zusatzmodul 6 der MuKE komplett umsetzen.

Antrag: Aufnahme MuKE Art. 6.1 ZM6:

1 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind

innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

2 Die Verordnung regelt die Befreiungen.

Begründung: Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen können in der Schweiz zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr für rund 20 Prozent des gesamten Strombedarfs verantwortlich.

Bemerkungen zu zusätzlichen Modulen

§12a (Zusatzmodul 3)

Das Wort «ortsfeste» ist zu streichen. Es geht nicht an, dass landauf/landab Heizpilze für Vergnügungsveranstaltungen mit fossilen Energien betrieben werden. Zudem widerspricht die Beschränkung auf «ortsfeste Heizungen» dem ZM 3 der MuKE n 2014.

Antrag: Anpassung an MuKE n Art. 3.1 ZM3:

1 Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

§neu (Zusatzmodul 5)

Wir fordern den Kanton Thurgau auf, das Zusatzmodul 5 (Ausrüstungspflicht für die Gebäudeautomation) aufzunehmen. Der Kanton Thurgau begründet seinen Verzicht auf dieses Modul damit, dass die Überprüfung der optimalen Konfiguration zu aufwändig sei. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch stichprobenartige Kontrollen möglich wären und sich so der Aufwand in Grenzen halten würde.

Antrag: Aufnahme Art. 5.1 MuKE n ZM 5

1 Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

2 Die Verordnung regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

Begründung: Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes deutlich zu reduzieren. Der Aufwand ist daher gerechtfertigt.

§neu bzw. EnV (Zusatzmodul 7)

Der Kanton führt aus, dass das bisherige System mit den Ausführungsbestätigungen nicht funktioniert hat. Grundsätzlich ist es zweitrangig, wie sichergestellt wird, dass ein Bauprojekt tatsächlich nach Vorgabe umgesetzt wird. Essentiell ist, dass die Gesetzgebung verlässlich vollzogen wird! Wir nehmen zur Kenntnis, dass die umfassende, vom BfE in Auftrag gegebene Studie «Evaluation Art. 9 EnG (Gebäudebereich) und der kantonalen Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE n 2008)» mit Nachdruck obligatorische Ausführungsbestätigungen als Mittel der Wahl empfiehlt. Der Kanton muss in jedem Fall eine Lösung finden, welche die tatsächliche Umsetzung der kantonalen Energievorschriften gewährleistet. Die einfachste und wirkungsvollste Variante bietet unseres Erachtens die Formulierung des Zusatzmodules 7 der MuKE n.

Antrag: Aufnahme Art. 7.1 MuKE n ZM 7:

1 Nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Objekts hat der Bauherr gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

2 Die Bestätigung hat schriftlich zu erfolgen, und sie muss vom Bauherrn und vom Projektverantwortlichen unterzeichnet sein.

§neu (Zusatzmodul 9)

Bei Handänderungen ausserhalb der Familie sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Der GEAK Plus schafft Transparenz über die energetische Qualität des Gebäudes und gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden soll. Die Bauherrschaft bekommt damit wertvolle Informationen zum Objekt. Die Einführung des Zusatzmoduls 9 stärkt eben genau die (angeblich noch fehlende) Etablierung auf dem Markt.

Antrag:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

§neu (Modernisierungsvorsorge)

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

Antrag: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr *einen gewissen Betrag* zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

Begründung: Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von „Energieschleuder-Gebäuden“ müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Gianni Operto
Präsident AEE SUISSE



Stefan Batzli
Geschäftsführer